

Sanierung von Hausanschlußkanälen



Wo Wasser zu häuslichen oder gewerblichen Zwecken gewonnen und genutzt wird, wird es in der Regel auch verunreinigt. Auf Grundstücken anfallendes Abwasser muss insbesondere aus Gründen des Umweltschutzes regel- und sachgerecht abgeleitet werden.

Aus diesem Grund befindet sich das Kanalnetz der Stadtentwässerungswerke Lindau (B) in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand. Dies erfordert u. a. die fortwährende Instandhaltung und Sanierung des Entwässerungssystems.

Diese Bemühungen sind jedoch nur sinnvoll, wenn gleichzeitig auch die **Anschlusskanäle** bzw. die **Grundstückentwässerungsanlage**, die nicht Bestandteil der öffentlichen Kanalisation sind, sondern sich im Eigentum der Grundstückseigentümer befinden, den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Eine undichte Grundstücksentwässerungsanlage stellt eine dauerhafte Gefahr für das Grundwasser dar.

Den gestiegenen Anforderungen an die Ableitung von Schmutzwasser trägt auch der Gesetzgeber Rechnung. Nach § 18 a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Ebenso nimmt sich das Strafgesetzbuch der Problematik im Zusammenhang mit dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an, wie im § 324 - Unbefugte Gewässerverunreinigung oder § 324a - Bodenverunreinigung.

Auch die Abwassersatzung trägt seit langem umweltpolitischen Ansprüchen Rechnung. Sie sieht in § 14 Abs. 3 vor, dass bei festgestellten Schäden am Anschlusskanal, die eine Ausbesserung oder Erneuerung erforderlich machen, die Anschlussberechtigten (natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind) diese Arbeiten nach Aufforderung durch die Stadtentwässerungswerke Lindau (B) auf eigene Kosten durchzuführen haben.